

Kreissportgericht Heide-Wendland



Urteil 11 21/22

In der Sportrechtssache

Beleidigung der Spielerin X (SG Lemgow-Dangenstorf/Gusborn) gegenüber einer Spielerin der SG Böddenstedt/Gerdau beim Frauen Kreisligaspiel der Aufstiegsrunde zwischen den Vereinen SG Böddenstedt/Gerdau und SG Lemgow-Dangenstorf/Gusborn vom 06.03.2022

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 26.03.2022 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Das Verfahren gegen die Spielerin X (SG Lemgow-Dangenstorf/Gusborn) wird mangels Beweislage eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der NFV Kreis Heide-Wendland.
3. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung die Berufung zulässig.

I. Sachverhalt:

Im Spiel der Aufstiegsrunde der Frauenkreisliga am 06.03.2022 zwischen den Vereinen SG Böddenstedt/Gerdau (nachfolgend SG B/G genannt) und der SG Lemgow-Dangenstorf/Gusborn (nachfolgend SG L-D/G genannt), soll es nach Aussage der Mannschaftsführerin der SG B/D zu einer Unsportlichkeit einer Spielerin der gegnerischen Mannschaft gekommen sein.

Die Spielerin X von der SG L-D/G soll dabei während des Spiels ihre Gegenspielerin als „hässliche Fotze“ bezeichnet haben.

Der Schiedsrichter macht lediglich Angaben darüber, dass er von der Spielführerin der SG B/G über die beleidigende Äußerung angesprochen wurde, er selbst hat die Äußerung nicht gehört.

Der Frauen- und Mädchenausschuss Heide-Wendland beantragt am 10.03.2022 beim Kreissportgericht Heide-Wendland den Sachverhalt zu überprüfen, ob er sich so zugetragen hat und bei positivem Entscheid ggf. eine entsprechende Strafe gegen die Spielerin der SG L-D/G auszusprechen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Auf Antrag wurde am 11.03.2022 dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet. Unter Fristsetzung konnten und sollten Stellungnahmen und/oder Erklärungen abgegeben werden. Auch auf die mögliche Besetzung des Kreissportgerichtes und dem beabsichtigten Verfahren wurde hingewiesen.

Der federführende Verein der SG B/G nennt in seiner Stellungnahme namentlich vier Personen, die den Ausspruch „hässliche Fotze“ von der Spielerin X in Richtung der Spielerin Y gehört haben. Auch hätten eigene Spielerinnen von der besagten Person diesen Ausspruch gehört. Ausgeschlossen wird, dass eine andere Person den Ausspruch getätigt hat.

Die Spielerin X gibt zusammenfassend an, dass das Spiel zunehmend hitziger wurde, dabei von betrunkenen Zuschauern verbale, teils beleidigende Äußerungen in Richtung ihrer Mannschaft gerufen wurden. In Richtung der Zuschauer hätte sie lediglich „haltet doch jetzt mal die Schnauze“ gerufen, weitere Äußerungen hätte sie nicht von sich gegeben. Auf die vollständige Aussage, die sich bei den Akten des Kreissportgerichts befindet, wird verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Zweifelsfrei handelt es sich bei dem Ausspruch „hässliche Fotze“ um eine Beleidigung, allerdings hat der Schiedsrichter weder diesen noch einen anderen ahndungswürdigen Ausspruch wahrgenommen und dementsprechend auch nicht geahndet.

Die Spielerin X bestreitet diesen Ausspruch von sich gegeben zu haben.

Außerhalb der geltenden Beweisregel gemäß § 28 der Rechts- und Verfahrensordnung ist eine faire bzw. formell richtige Beurteilung über eine sportwidrige Handlung nur möglich, wenn glaubhafte und neutrale Aussagen vorliegen.

Bei den von der SG B/G namentlich genannten vier Personen ist nicht bekannt, ob es sich dabei, wie angefordert, um neutrale Personen gehandelt haben. Auch ist es für das Kreissportgericht unverständlich, wenn es denn die vier Personen neben den Spielerinnen der SG B/G als Zeugen gab, weshalb von diesen nicht zumindest kurze schriftliche Aussagen vorgelegt wurden. Das Kreissportgericht hat darauf verzichtet nachträgliche Stellungnahmen anzufordern, da zu vermuten ist, dass es sich bei den erwähnten Zeugen um Personen aus dem Umfeld der SG B/G handelt und daher Gefälligkeitsaussagen zu erwarten waren.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Ausspruch „haltet doch jetzt mal die Schnauze“, den die Spielerin X einräumte, führte nicht zu einer Verurteilung, da nach Beurteilung eine zweifelsfreie Zuordnung, welcher Person dieser Ausspruch galt, nicht festgestellt werden konnte.

Insgesamt dürften in dem Spiel unschöne Worte gefallen sein, jedoch ließ sich nicht klären wer wann was wem gesagt hat. Einzig der Schiedsrichter hätte zur Aufklärung des Verfahrens beitragen können, jedoch hat er nichts gehört, somit fehlt es hier an Beweiskraft.

Die Gesamtwürdigung dieser Beweislage ließ nach einstimmiger Überzeugung des Kreissportgerichtes in diesem Verfahren keine Verurteilung der Spielerin X (SG L-D/G) zu, das Verfahren war daher einzustellen. Bei dieser Sachlage war das KSG zudem davon überzeugt, dass im Rahmen einer mündlichen Verhandlung kein deutlich besseres Aussageverhalten hätte erreicht werden können.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der NFV Kreis Heide-Wendland.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten in Höhe von 30 Euro trägt der NFV Kreis Heide-Wendland.